

Was bedeuten die aktuellen Covid-19-Verordnungen für die Aqua-Fitness?

Die neue, verschärfte Verordnung betrifft Veranstaltungen/Trainings in Innenräumen, also **im Hallenbad sowie die Situation in den Garderoben**. Trainings oder Veranstaltungen im Freien (also im Freibad), werden durch die neue Verordnung nicht tangiert.

Sofern die Trainings **regelmässig und in fixen Gruppen bis max. 30 Personen stattfinden**, sind die Teilnehmenden/Leiterpersonen von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Der Begriff «regelmässig» wird vom BASPO folgendermassen definiert (aus FAQ, [COVID-19 und Sport \(admin.ch\)](#)) Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben.

Werden die Trainings also wöchentlich (z.B. in Form eines Abos) angeboten, darf davon ausgegangen werden, dass die Ausnahmeregelung zutrifft.

Wichtig: es muss nach wie vor eine **Präsenzkontrolle** geführt werden, um bei einer allfälligen Infektion die anderen Teilnehmenden informieren zu können.

Zu beachten:

- Die Gruppe darf sich nicht mit anderen Personen mischen oder z.B. gleichzeitig dieselbe Garderobe benutzen
- Es braucht nach wie vor ein entsprechendes Schutzkonzept, das umgesetzt wird
- der Bad-Betreiber oder der Veranstalter/Kursanbieter kann trotzdem eine Zertifikatspflicht verlangen (für Leitende und Teilnehmende)
- Ein Zertifikat wird ausgestellt bei vollständig Geimpften, Genesenen oder Personen mit einem negativen Test
- Die Tests sind noch bis zum 30. Sept. kostenlos. Danach werden die Kosten nur noch unter gewissen Umständen durch den Bund übernommen.

Wird ein Zertifikat verlangt, gelten keine Abstandsregeln oder eine Maskenpflicht

«Alle Schutzmassnahmen wie Abstandsregeln und Maskenpflicht gelten nicht bei einer Verwendung des Zertifikats. Es gibt zwar immer noch ein Risiko, dass sich die Personen anstecken können, doch das Risiko ist durch die Zertifikatspflicht stark vermindert.»

(Auszug aus der Medienkonferenz des Bundesrates vom 8. Sept. 2021)

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



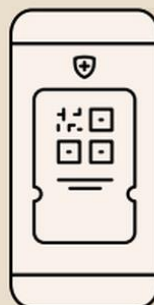
Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:
Geimpften, Genesenen und negativ
Getesteten. Es kann in einer App oder
in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen
(max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen,
Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung
und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat
unter Umständen und nach Konsultation der
Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht
entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.